

Die Luxussteuer im neuen Finanzprogramm

Autor(en): **F.H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **55 (1948)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-677346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
Annoncen-Regie: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 6.50, jährlich Fr. 13.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 8.— jährlich Fr. 16.—.
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Die Luxussteuer im neuen Finanzprogramm — Der Internationale Seidenkongreß — Aus aller Welt: Der problematische Spindelengpaß der deutschen Spinnereiindustrie — Sorgen wegen der japanischen Wollkonkurrenz — Handelsnachrichten — Industrielle Nachrichten — Rohstoffe — Spinnerei, Weberei: Die Produktionsplanungsstelle im modernen Webereibetrieb — Arbeits- und Zeitstudien in der Textilindustrie — Markt-Berichte — Fachschulen und Forschungsinstitute: Textilfachschule Zürich, Webschule Wattwil — Firmen-Nachrichten — Patent-Berichte — Vereins-Nachrichten — Stellenvermittlungsdienst — V.e.W.v.W.

Die Luxussteuer im neuen Finanzprogramm

F.H. Der Bundesrat begründet in seiner Botschaft an die Bundesversammlung über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 22. Januar 1948 die Beibehaltung der Luxussteuer mit einer jährlichen Einnahme von 20 Millionen Franken damit, daß

1. der der Luxussteuer zugrunde liegende Gedanke, die besondere Leistungsfähigkeit, die im Luxusverbrauch zum Ausdruck gelangt, als ergiebige Steuerquelle heranzuziehen, an sich außerordentlich einleuchtend sei;
2. die Luxussteuer sich bisher als tragbar erwiesen habe, so daß auf diese Einnahmequelle bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht verzichtet werden könne;
3. durch den Einbau in die Warenumsatzsteuer sich die Erhebung der Luxussteuer bedeutend vereinfachen lasse.

Der Bundesrat hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, die Weiterführung der Luxussteuer zu rechtfertigen, sondern er hat auch die Möglichkeit allfälliger Erweiterungen geprüft. Herr Prof. Dr. Fritz Marbach wurde von der Eidg. Finanzverwaltung ersucht, ein Gutachten über die Frage des Ausbaues der Luxussteuer zu erstatten. In einer interessanten und lesenswerten Untersuchung über den Begriff des Luxus, die Zeitbedingtheit dessen, was als Luxus aufgefaßt wird, die Schwierigkeiten der Abgrenzung der zu bestimmenden Artikel, kommt der Verfasser zum Schluß — dem sich auch der Bundesrat angeschlossen hat — daß von einem Ausbau der Luxussteuer abzusehen sei, wobei er sich insbesondere von folgenden Ueberlegungen leiten ließ:

1. Eine einwandfreie Abgrenzung des Luxus-Begriffes ist nicht zu finden.
2. Eine zu hohe Belastung führt zu Verbrauchseinschränkungen oder zu Steuerumgehungen.
3. Die steuertechnischen Schwierigkeiten und wirtschaftlichen Folgen stehen in keinem Verhältnis zur Ergiebigkeit einer höheren Luxussteuer.
4. Eine Verschärfung der Luxussteuer kann leicht eine

Einschränkung des Verbrauchs der betreffenden Waren bewirken.

5. Mit einer erweiterten Luxussteuer würde gerade das krisenempfindliche inländische Luxusgewerbe geschädigt und der fiskalische Erfolg in Frage gestellt.

Die vom Bundesrat wie auch von Herrn Prof. Marbach mit Recht ins Feld geführten Gründe gegen eine Erweiterung der Luxussteuer lassen sich nun aber ohne weiteres auch gegen eine Weiterführung der bisherigen Luxussteuer geltend machen.

Ein vor kurzem gegründetes Aktionskomitee hat sich deshalb zur Aufgabe gemacht, gegen die Luxussteuer im neuen Finanzprogramm Stellung zu beziehen und hat auch bereits an sämtliche Parlamentarier eine Broschüre gerichtet, die in kurzer, sachlicher und einleuchtender Art mit den in der Botschaft und im erwähnten Gutachten vorgebrachten Argumenten beweist, daß die Abschaffung der Luxussteuer zu verantworten wäre.

Die bundesrätliche Begründung für die Weiterführung der Luxussteuer, die zu Beginn dieses Artikels zusammengefaßt wurde, ist vom genannten Aktionskomitee einer eingehenden Kritik unterzogen worden. Die Herren National- und Ständeräte mußten sich zu den vom Bundesrat vorgebrachten Gründen für eine Weiterführung der Luxussteuer unter anderem folgendes sagen lassen:

Die besondere Leistungsfähigkeit als ergiebige Steuerquelle!

Die Waren, auf denen die Luxussteuer erhoben wird, gehören allgemein nicht zum Zwangsbedarf. Aber es wird dabei außer Acht gelassen, daß es eine Reihe von Käufern gibt, die aus beruflichen Gründen gezwungen sind, der Luxussteuer unterworfenen Waren anzuschaffen, oder denen solche Waren dazu dienen, gewisse Kulturbedürfnisse zu befriedigen, die nicht schlechthin als Luxus behandelt werden dürfen. Diese Kategorien von Käufern sind wirtschaftlich betrachtet in der Regel nicht besonders

leistungsfähig. Das verhältnismäßig hohe Einkommen, das die besondere Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt, bildet infolgedessen praktisch gesehen nicht die Voraussetzung für die Luxusbesteuerung, sondern die Art und Weise der Verwendung dieses Einkommens, bzw. von Teilen desselben, wobei unter bestimmten Voraussetzungen, wie erwähnt, minderbemittelte Kreise mehr oder weniger gezwungen zu „Luxusverbrauchern“ werden. Diese sind von der Luxussteuer verhältnismäßig viel stärker betroffen als die besonders leistungsfähigen Steuerzahler, deren Aufwand primär erfaßt werden wollte.

Ist die Luxussteuer tragbar?

Während des Krieges wurde die Luxussteuer geschluckt, denn es wollte keiner der schlechte Eidgenosse sein, der dem Staate in Notzeiten Schwierigkeiten macht. Man hat sich mit mehr oder weniger gutem Willen damit abgefunden, umso mehr man annehmen durfte, es handle sich um eine vorübergehende Maßnahme. Unrichtig ist es aber, diese Einstellung so auszulegen, als ob damit die Tragbarkeit der Luxussteuer anerkannt würde. Es ist zu bedenken, daß besonders günstige Umstände, die vorübergehender Natur sind, die Nachteile der Luxussteuer verdeckten. So ist es nicht zu verkennen, daß die Kriegs- und Nachkriegskonjunktur zusätzliche Verdienstmöglichkeiten geschaffen hat, was eine Reihe von Bürgern in die Lage versetzte, größere Einkommensteile für die Beschaffung nicht lebensnotwendiger Waren zu verwenden als in normalen Zeiten. Dann bestand auch die Tendenz, Geld in wertbeständigen Sachgütern, wie Gold- und Silberwaren, Perserteppichen, Pelzmänteln usw. anzulegen, u. a. m.

Die inzwischen eingetretene Teuerung, das Nachlassen der Hochkonjunktur in einzelnen Wirtschaftszweigen, das stärkere Anziehen der Steuerschraube deuten darauf hin, daß die Umsätze in sogenannten Luxusartikeln zurückgehen werden.

Vereinfachung durch Einbau der Luxussteuer in die Warenumsatzsteuer

Sicher bedeutet der Einbau der Luxussteuer in die Warenumsatzsteuer für die Verwaltung eine Vereinfachung. Aber weder für den Steuergrossisten noch für den nicht abrechnungspflichtigen Detaillisten ergibt sich eine ins Gewicht fallende Vereinfachung. Die Schwierig-

keiten bestehen in den verschiedenen Steuersätzen und in der Führung besonderer Konten für die einzelnen Steuergruppen. Diese werden für den vorgesehenen Einbau der Luxussteuer in die Warenumsatzsteuer keineswegs behoben. Wohl wird es möglich sein, die Zahl der steuerpflichtigen Betriebe etwas zu vermindern, andererseits wird mit der vorgesehenen Neuerung die ungleiche Behandlung von Konkurrenzbetrieben wesentlich verschärft. Während die Steuergrossisten für ihren gesamten Umsatz, eingeschlossen Reparaturarbeiten, steuerpflichtig sind, wird sich mit der in Aussicht genommenen Neuerung für die Detaillisten die Steuerpflicht auf die eigentlichen Warenumsätze beschränken. Jeder Betrieb mit Fr. 200 000.— Umsatz und darüber soll aber nach den Vorschlägen des Bundesrates als Steuergrossist eingetragen werden, so daß in bezug auf Reparaturarbeiten, die in verschiedenen Luxusbranchen eine bedeutende Rolle spielen, eine ins Gewicht fallende Benachteiligung gerade der leistungsfähigen Betriebe die Folge sein wird.

Wesentliche Vereinfachungen wird die vorgesehene Lösung also nicht bringen, wohl aber neue Schwierigkeiten, über die sich die Botschaft des Bundesrates nicht ausspricht.

Der Leser wird sich fragen, weshalb die Textilindustrie — insbesondere die Seidenindustrie — sich gegen die Luxussteuer wendet, da ja ihre Artikel bisher dieser Steuer nicht unterworfen waren. Nun, der Grund liegt darin, daß Herr Prof. Marbach in seinem Gutachten zuhanden des Bundesrates vorschlägt, an der bisherigen Luxussteuer seien einige Steuerbefreiungen vorzunehmen und als Ersatz für den Ausfall reinseidene Artikel der Steuer zu unterstellen.

Nachdem sich der Begutachter des Bundesrates in seiner Schrift zur Hauptsache recht deutlich gegen die Luxussteuer ausspricht, hätte man eigentlich erwarten können, daß er dem Bundesrat die Aufhebung der Luxussteuer beantragt hätte. Nachdem diese eindeutigen Folgerungen wohl aus politischen Rücksichten nicht gezogen wurden und sogar Seidengewebe, der an und für sich schon problematischen Luxussteuer unterworfen werden sollen, hat die Seidenindustrie alles Interesse, sich mit größter Aufmerksamkeit dieser Frage zu widmen und die Bestrebungen des Aktionskomitees gegen die Luxussteuer, das demnächst zur Unterschriftensammlung für eine Petition auch an unsere Kreise gelangen wird, zu unterstützen.

Der Internationale Seidenkongreß

Der Internationale Seidenkongreß, der in den Tagen vom 14./18. Juni in Lyon und Paris abgehalten wurde, hat im großen und ganzen den Verlauf genommen, der vorauszusehen und in der Juni-Nummer unserer „Mitteilungen“ geschildert wurde. Der Berichterstattung sei vorausgeschickt, daß die Veranstaltung von der Fédération de la Soie in Lyon in sorgfältigster Weise vorbereitet worden war, so daß die Arbeitstagungen, wie auch die festlichen Veranstaltungen in programmgemäßer und flotter Weise durchgeführt werden konnten.

Die Zahl der aus dreißig Ländern eingetroffenen Delegierten hat sich auf rund dreihundert belaufen. Die europäischen Staaten waren sozusagen vollständig vertreten; aus Amerika war eine stattliche Delegation aus den USA eingetroffen, die durch Herren aus Kuba und Venezuela ergänzt wurde; Asien war durch Delegationen aus Japan, China und Indien vertreten, Iran und Syrien anwesend und Afrika hatte Delegierte aus Ägypten und dem Belgischen Kongo entsandt; aus Deutschland endlich hatte sich ein Beobachter eingefunden. Die Schweiz war durch die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft und durch sechsundzwanzig Delegierte folgender Verbände vertreten:

Verband der Importfirmen ostasiatischer Rohseiden
Seidenhändlerverband Zürich
Verband Schweiz. Seidenzwirner
Verband der Schweiz. Schappespinnereien
Verband Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten
Schweiz. Seidenstoff-Großhandels- und Exportverband
Verband Schweiz. Bandfabrikanten
Verband Schweiz. Textilveredlungsindustrie
Seidentrocknungsanstalt Zürich.

Es waren ferner Angehörige des schweizerischen Detailhandels in Seidenwaren zugegen.

Den Vorsitz des Gesamtkongresses führte Herr A. Potton, Seidenhändler in Lyon.

Vertreter der schweizerischen Seidenindustrie und des Handels nahmen an den Arbeiten von neun der fünfzehn Sektionen teil, wobei der Schweiz die Generalberichterstattung über die Seidenweberei übertragen worden war, eine Aufgabe, der sich der Vorsitzende des Verbandes Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten, Herr R. H. Stehli unterzog, während Herr G. Verron, Präsident des Schweiz. Seidenstoff-Großhandels- und Exportverbandes, den Vor-